

**Habilitationsordnung**  
**des Fachbereichs 06**  
**– Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften –**  
**der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**vom 25.Oktober 2011**

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhalt**

**I Voraussetzungen für die Zulassung und Eröffnung des Verfahrens**

§ 1 Zweck der Habilitation

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Habilitationsantrag

§ 4 Eröffnung des Verfahrens

§ 5 Habilitationskommission

**II Habilitationsverfahren**

§ 6 Habilitationsleistungen

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

§ 8 Gutachten und Bericht

§ 9 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

§ 12 Verleihung der Lehrbefugnis

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

§ 14 Antrittsvorlesung

§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

**III Änderungen der Lehrbefugnis**

§ 16 Umhabilitation

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

§ 18 Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefugnis

§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

## I Voraussetzungen für die Zulassung und Eröffnung des Verfahrens

### § 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (*venia legendi*) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber in der Regel mindestens drei Jahre nach dem Erwerb des Doktorgrades in dem Wissenschaftsgebiet, für das sie/er die Lehrbefähigung anstrebt, in Forschung und Lehre tätig war;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist und ihr/ihm diese nicht von einem Gericht aberkannt wurde;
6. die Zusage, eines Mitglieds des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, die Habilitation zu betreuen.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Bezüglich der Voraussetzungen gemäß Nr.1 und Nr. 2 holt die Dekanin/der Dekan eine Stellungnahme eines für das Fach, auf das sich das Habilitationsverfahren bezieht, ausgewiesenen Mitglieds des Fachbereichs ein, die/der nicht die Betreuerin/der Betreuer gem. Nr. 6 sein muss.

### § 3 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Lehrgebiets enthalten, für das die *venia legendi* angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise einer Lehrtätigkeit im Sinne von § 2 Nr. 2
4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften (Kumuluss) in mindestens sechs Exemplaren. Die Dekanin/Der Dekan kann darüber hinaus weitere Exemplare entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Habilitationskommission anfordern.

8. Das Einverständnis, dass ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt und bei erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens ein weiteres Exemplar der Habilitationsschrift der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt wird;
9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist (nachzuweisen durch ein Führungszeugnis);
11. eine Erklärung eines Mitglieds des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften über die Zusage gemäß § 2 Nr. 6.

(2) Dem Antrag kann eine Liste mit drei unterschiedlichen Themen für den Habilitationsvortrag beigelegt werden. Die eingereichten Vorschläge dürfen thematisch nicht mit der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung übereinstimmen. Wird die Liste nicht dem Antrag beigelegt, so muss sie nach Aufforderung der Dekanin/des Dekans zu dem von der Dekanin/vom Dekan bestimmten Zeitpunkt beim Dekanat eingereicht werden. Die Einreichung kann frühestens eine Woche nach Aufforderung verlangt werden. Die Dekanin/Der Dekan fordert die Bewerberin/den Bewerber auf, die Liste spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrates gemäß § 10 Abs. 1 einzureichen. Die Habilitationskommission kann ein ihrer Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann der Fachbereichsrat an dessen Stelle selbst ein Thema benennen, das dem Fachgebiet entstammt, für das die Bewerberin/der Bewerber die *venia legendi* beantragt.

#### **§ 4 Eröffnung des Verfahrens**

(1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund eines Berichts der Dekanin/des Dekans oder einem von der Dekanin/vom Dekan hierzu beauftragten Hochschullehrerin oder Hochschuldozentin/eines hierzu beauftragten Hochschullehrers oder Hochschuldozenten.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan – mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen– schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrates kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Widerspruch kann der Fachbereichsrat den Widerspruch zur Beratung an die Habilitationskommission (§ 5) verweisen. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten i. S. d. § 8 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder bei nichtpostalischer Beförderung der Eingangsvermerk des Dekans.

(5) Das Habilitationsverfahren kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers abgebrochen werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber einen Ruf an eine deutsche wissenschaftliche Hochschule erhält. Es gilt in diesem Fall nicht als gescheiterter Habilitationsversuch.

## **§ 5 Habilitationskommission**

(1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission, der mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Stimmrecht angehören. Mindestens zwei der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen Vertreterinnen/Vertreter des Faches sein, in dem die Habilitation angestrebt wird, mindestens eine/einer der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll einer auswärtigen Hochschule angehören. Die Betreuerin/Der Betreuer der Habilitation gem. § 3, Abs. 1 Nr. 11 soll der Kommission als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen für das Habilitationsgebiet möglichst fachkundig sein. Wird das Fach im Fachbereich nur durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer vertreten, so wird diese/dieser zum Mitglied der Habilitationskommission bestellt.

(2) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Kommission wählen aus ihrer Mitte mehrheitlich eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Die Kommission hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Fachbereichsrats vorzubereiten.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen in der Habilitationskommission sind offen.

(5) Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und entpflichtete sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wie anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht als Mitglieder der Habilitationskommission bestellen.

(6) Aus der Gruppe der bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (siehe Abs. 1 und Abs. 5) müssen mindestens drei Gutachten erstellt werden. Ein Gutachten wird von dem Mitglied des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften erstellt, das die Betreuung gem. § 3 Nr. 11 zugesagt hat. Mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter vertreten das Fach, für das die Bewerberin/der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt. Eine Gutachterin/ein Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören.

## **II Habilitationsverfahren**

### **§ 6 Habilitationsleistungen**

Die Habilitation erfolgt aufgrund

1. einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationschrift) (§ 7),
2. und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11).

### **§ 7 schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Als Habilitationsschrift gilt auch eine wissenschaftliche Arbeit, gegebenenfalls in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. In diesem Fall müssen die von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten Teile als solche gekennzeichnet und von der Leitung der Forschergruppe und den Mitautorinnen/Mitautoren gegengezeichnet werden und den Anforderungen des Satzes 1 genügen. Die Habilitationsschrift soll einer kohärenten Forschungsthematik entstammen und in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie darf nicht denselben Gegenstand haben wie die Dissertation.

(2) An die Stelle der Habilitationsschrift kann eine kumulative Habilitation treten. Der Kumulus muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Er muss aus mehreren veröffentlichten, wissenschaftlichen Arbeiten – ggf. in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten – bestehen, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 1 gleichwertig sind. Die Bewerberin/Der Bewerber kann auch unter wesentlicher eigener Beteiligung als Mitglied einer Forschergruppe veröffentlicht haben. In keinem Fall kann eine Dissertation allein als genügende Grundlage angesehen werden.
2. Veröffentlichungen, die zu einer kumulativen Habilitation eingereicht werden, müssen zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9000 Wörtern, in welcher die wesentlichen Schlussfolgerungen und deren Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin der angestrebten *venia legendi* dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.
3. Für einen Kumulus sind mindestens acht Publikationen erforderlich. Unter diesen müssen mindestens drei Zeitschriftenbeiträge mit Peer-Review-Verfahren, mindestens zwei internationale Publikationen (d. h. Publikationen, die nicht auf deutsch oder in Deutschland erschienen sind) und mindestens vier Publikationen in Alleinautorschaft sein. Diese Publikationen müssen nach Einreichung der Dissertationsschrift und zu einem anderen Thema als dem Dissertationsthema verfasst worden sein.

### **§ 8 Gutachten und Bericht**

(1) Der Fachbereichsrat setzt im Benehmen mit der Habitationskommission Fristen für die Erstattung der schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen sollen einen Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 7 Abs. 1 bzw. 2 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann der Fachbereichsrat eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

(2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Habitationskommission mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, ob sie dem Fachbereichsrat vorschlägt, die schriftliche Habitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Kommissionsvorsitzenden. Der Beschluss muss begründet werden und Stellung zur Lehrbefähigung der Bewerberin/des Bewerbers nehmen.

(3) Die Gutachten und der Entscheidungsvorschlag gem. Abs. 2 werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Habitationskommission zu einem Bericht zusammengefasst, der den wesentlichen Inhalt der Gutachten und den Entscheidungsvorschlag wiedergibt. Aus dem Bericht muss hervorgehen, mit welcher Mehrheit die Habitationskommission die Annahme oder Ablehnung der Habitationsleistung empfiehlt. Der Bericht umfasst insbesondere die Bewertung der schriftlichen Habitationsleistung. Der Bericht wird der Dekanin/dem Dekan zur Weiterleitung an die Mitglieder des Fachbereichsrates zugeleitet.

### **§ 9 Auslage der schriftlichen Habitationsleistung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan legt die schriftliche Habitationsleistung und den Bericht der Habitationskommission mit allen erstatteten Gutachten für eine von ihr/ihm zu bestimmende Frist, die drei Wochen nicht überschreiten darf, im Dekanat zur Einsicht aus und macht der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und den Mitgliedern des Fachbereichsrates hiervon schriftlich Mitteilung. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den Mitgliedern des Fachbereichs eingesehen werden. Der Bericht der Habitationskommission und die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung und/oder gegen die Empfehlung der Mehrheit der Gutachterinnen/Gutachter votieren (Einsprüche), können dem Fachbereichsrat binnen einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist über die Dekanin/den Dekan vorgelegt werden. Die Dekanin/Der Dekan informiert die Mitglieder der Habitationskommission und den Fachbereichsrat über die Einsprüche. Nach Eingabe der Einsprüche und Stellungnahmen der Habitations-

kommission sollte der Fachbereichsrat über die Annahme, Aussetzung oder Ablehnung des Habilitationsantrags entscheiden. Bestimmt die Dekanin/der Dekan für die Auslage gemäß Abs. 1 Satz 1 eine Frist von drei Wochen, so kann sie/er zugleich festlegen, dass Einsprüche bereits innerhalb der Auslagefrist eingereicht werden müssen.

### **§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage des Berichtes der Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 7. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten dürfen in der Regel nicht eingeholt werden. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu, nachdem die Habilitationskommission einen Entscheidungsvorschlag und einen Bericht erstellt und dem Fachbereichsrat vorgelegt hat. § 9 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung sind analog anzuwenden.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan - mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen - schriftlich mitzuteilen. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

(4) Eine Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung im Hinblick auf eine andere Lehrbefähigung als die beantragte, ist nur möglich, wenn die Bewerberin ihren/der Bewerber seinen Antrag entsprechend ändert. Die Bewerberin/Der Bewerber ist dazu zu hören.

(5) In derselben Sitzung sucht der Fachbereichsrat aus den für den wissenschaftlichen Vortrag vorgeschlagenen Themen gem. § 3 Abs. 2 auf Vorschlag der Habilitationskommission das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus.

(6) Die Dekanin/Der Dekan setzt den Termin für den Vortrag und das Kolloquium fest. Der Bewerberin/Dem Bewerber werden der Termin sowie das ausgewählte Thema für den Vortrag spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers verlängert die Dekanin/der Dekan bei Vorliegen besonderer familiärer oder anderer Belastungen der Bewerberin/des Bewerbers die Frist in einem der Belastung angemessenen Umfang. Mit dem Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden.

### **§ 11 wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

(1) Der Habilitationsvortrag vor dem Fachbereichsrat soll Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit in angemessener mündlicher Form darstellen; er ergänzt damit die schriftliche Habilitationsleistung und stellt zugleich die Fähigkeit unter Beweis, über einen wissenschaftlichen Gegenstand knapp und verständlich zu referieren.

(2) Der Habilitationsvortrag soll 45 Minuten dauern.

(3) In dem sich daran anschließenden Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr/ihm angestrebten *venia legendi* angemessen zu erörtern. Das Kolloquium bezieht sich in der Regel auf den Habilitationsvortrag. Zudem soll der gesamte Bereich der angestrebten *venia legendi* in seiner Breite reflektiert werden.

(4) An dem Kolloquium können alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs, die dem Fachbereich angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren, der Fachbereichsrat und die Habilitationskommission teilnehmen. Die Dekanin/Der Dekan leitet das Kol-

loquium. Habilitationsvortrag und Kolloquium sollen eine Gesamtdauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates mit einfacher Mehrheit, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen gem. Abs. 1 und 3 genügen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf die Bewerberin/der Bewerber diese frühestens nach Ablauf des Semesters, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten einmal wiederholen. Bei besonderen familiären oder anderen Belastungen der Bewerberin/des Bewerbers verlängert der Fachbereichsrat diese Frist in angemessenem Umfang, sofern die Bewerberin/der Bewerber dies beantragt. Die Wiederholung muss spätestens innerhalb eines Jahres schriftlich beantragt werden. Dem Antrag hat die Bewerberin/der Bewerber drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fachbereichsrat beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Abs. 5 und 6 sowie § 11 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1.

### **§ 12 Verleihung der Lehrbefugnis**

(1) Im Anschluss an die Abstimmung gem. § 11 Abs. 5 Satz 1 stellt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.

(2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.

(3) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber Entscheidungen des Fachbereichsrates über die Habilitationsleistungen bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 4 Abs. 3 Satz 2 - 5 gelten entsprechend.

(4) Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gem. § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheids zu stellen.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis festgestellt worden ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Mit erfolgreicher Habilitation kann der Doktorgrad der Habilitandin/des Habilitanden mit dem Zusatz „habilitata“/„habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) geführt werden, dies gilt auch, wenn das Verfahren bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Dekanin/Der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Vollzug der Habilitation.

### **§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

Die Habilitationsschrift (oder zumindest deren wesentliche Teile) ist von der/dem Habilitierten zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung kann auch in elektronischer Form erfolgen und muss mindestens zwölf Jahre verfügbar sein. Die Veröffentlichung soll innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefugnis erfolgen. Der habilitierende Fachbereich und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar (des Ganzen bzw. seiner Teile). Bei Nichtvorlage des Belegexemplars ist der Fachbereich berechtigt, ohne Einverständnis der/des Habilitierten von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anforderung von Interessenten Kopien zur Verfügung zu stellen.

### **§ 14 Antrittsvorlesung**

In der Regel spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis stellt sich die/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor. Die Dekanin/Der Dekan lädt dazu ein.

### **§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten**

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentinnen/Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre;
2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren. Besondere familiäre Belastungen der Antragstellerin/des Antragstellers sind als Begründung zu berücksichtigen.

## **III Änderungen der Lehrbefugnis**

### **§ 16 Umhabilitation**

(1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die *venia legendi* für das Fachgebiet am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachraums erteilt worden ist. Einer solchen *venia legendi* stehen akademische Qualifikationen gleich, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Bereich der Europäischen Union erworben worden sind und nach nationalem Recht den Zugang zur Hochschullehrerlaufbahn eröffnen. Im Zweifelsfall holt der Fachbereichsrat eine gutachterliche Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz oder einer anderen mit der Feststellung von Gleichwertigkeiten inländischer und ausländischer Bildungsabschlüsse befassten amtlichen Stelle ein.

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber an der anderen Hochschule/dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Fachbereich eine Kommission gem. § 5 dieser Ordnung bilden. Die Kommission kann auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden in einer Sitzung des Fachbereichsrates aufgrund des Kommissionsberichts über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen auf Vorschlag der Kommission mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

(7) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 14 dieser Ordnung halten.



### § 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die/Der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 - 14 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

### § 18 Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis ruht

1. wenn eine Privatdozentin/ein Privatdozent auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis an der eigenen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule berufen wird oder die Vertretung einer Professur in dem Fach oder Fachgebiet übernimmt, für das ihr/ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
2. wenn eine Privatdozentin/ein Privatdozent auf eine Juniorprofessur an der eigenen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule berufen wird.

Wird das Rechtsverhältnis gemäß Satz 1, das zum Ruhen der Lehrbefugnis geführt hat, beendet, lebt die Lehrbefugnis wieder auf, wenn die Privatdozentin/der Privatdozent es beantragt.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis;
3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin/eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. wenn der Privatdozentin/dem Privatdozenten nach Erteilung der Lehrbefugnis die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde oder sie/er durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist;
3. wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das Ruhestandsalter erreicht hat;
4. wenn die/der Habilitierte durch sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das ihre/seine Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat; insbesondere, wenn sie/er rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie ihre/er seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.

(4) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(5) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 - 3 trifft der Fachbereichsrat. Der/Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen bekannt zu geben. § 4 Abs. 3 Satz 2 - 5 gelten entsprechend.

(7) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ nicht mehr geführt werden. Das Recht gemäß § 12 Abs. 5, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“/„habilitatus“ zu führen, bleibt unberührt.

### § 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 06– Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 10. Januar 2003 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die kumulative Habilitationsleistung gemäß § 7 Absatz 2, Nr. 2 und 3 treten am 01.12.2014 in Kraft. Bis dahin gelten die Bestimmungen über kumulative Habilitationsleistungen gemäß der Fassung der Habilitationsordnung vom 10. Januar 2003. Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden gelten die Bestimmungen über die kumulative Habilitationsleistung dieser Ordnung bereits vor Ablauf der Übergangsfrist.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 5. Oktober 2011.

Münster, den 25. Oktober 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Oktober 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles